

Anmeldebedingungen CAS Öffentlichkeitsarbeit in Bildungsinstitutionen

Anmeldung

Eine erfolgte Anmeldung ist verbindlich. Mit der Anmeldung bestätigt die Teilnehmerin oder der Teilnehmer, von den Zulassungs- und Teilnahmebedingungen sowie von den Weiterbildungsbedingungen gemäss Ausschreibung Kenntnis genommen zu haben und diese zu akzeptieren.

Bei der schriftlichen Anmeldung sind eine Kopie des Zulassungsausweises (Lehrpatent, Master, Lizenziat, Diplom etc.) und ein Nachweis der Lehr- bzw. Berufserfahrung beizulegen. Die Teilnehmendenzahl einer Zusatzausbildung ist beschränkt. Über die Aufnahme in die Zusatzausbildung entscheidet die Studienleitung aufgrund der Aufnahmebedingungen und der Reihenfolge der Anmeldungen. Über Anmeldungen nach Anmeldeschluss entscheidet ebenfalls die Studienleitung.

Der Leistungsbereich Weiterbildung & Beratung der PH Zug bestätigt den Eingang der Anmeldung. Die provisorische Aufnahme in den Studiengang erfolgt nach Prüfung der Aufnahmekriterien. Die Entscheide werden laufend getroffen und schriftlich bestätigt.

Aus der Absage eines Studiengangs entstehen für die Angemeldeten keine Ansprüche gegenüber der PH Zug. Sollte die Durchführung des Studiengangs von der PH Zug verschoben werden, wird die Studienplatzreservation übertragen. Die Teilnehmerin oder der Teilnehmer kann den neuen Termin ablehnen.

Studienganggebühr

Die Studiengebühr wird in zwei Raten verrechnet. Mit dem definitiven Durchführungsentscheid wird die erste Rate in Rechnung gestellt und ist innerhalb von 30 Tagen nach Rechnungsstellung zu bezahlen. Die Studiengebühr versteht sich, wo nichts anderes erwähnt ist, exklusive Nebenleistungen wie Unterkunft, Reisespesen, Verpflegung etc.

Mit der Unterzeichnung des Anmeldeformulars verpflichten sich die Teilnehmenden, die vereinbarte Studiengebühr vollumfänglich und fristgerecht zu bezahlen. Erst mit der fristgerechten Bezahlung der Gebührenrechnung erwirken die Angemeldeten das Recht, an den einzelnen Veranstaltungen des Studiengangs teilzunehmen.

Sollten CAS-Abschlussarbeiten wiederholt werden müssen, werden die zusätzlichen Aufwände mit CHF 600.- verrechnet. Dies beinhaltet das Feedback zur Disposition sowie das Gutachten zur Abschlussarbeit.

Rücktrittsbedingungen

- Abmeldungen müssen in jedem Fall schriftlich erfolgen.
- Abmeldungen bis zum Aufnahmebescheid sind ohne Kostenfolge möglich.
- Bei Abmeldungen innerhalb weniger als 30 Tage vor Studienbeginn wird 50% der Studiengebühr verrechnet, sofern keine Ersatzteilnehmerin oder kein Ersatzteilnehmer vermittelt werden kann.
- Bei Abmeldungen nach Studienbeginn, Nichterscheinen oder Abbruch der Teilnahme sind die vollen Studiengebühren zu entrichten.
- Aus der Nichtteilnahme an einzelnen Veranstaltungen können die Teilnehmenden keine finanziellen Ansprüche gegenüber der PH Zug ableiten.
- Beschwerden sind schriftlich an die Beschwerdeinstanz zu richten. Die Beschwerdeinstanz bildet die Geschäftsleitung der PH Zug Weiterbildung & Beratung.
- Bei triftigen Gründen kann ein schriftlicher Antrag zur Abweichung von den Anmeldebedingungen bei der Geschäftsleitung der PH Zug Weiterbildung & Beratung gestellt werden.

Versicherung

Versicherungen sind Sache der Studienteilnehmenden. Den Teilnehmerinnen und Teilnehmern wird für umfangreichere Weiterbildungsveranstaltungen der Abschluss einer Annullationskostenversicherung empfohlen.

Rekursinstanz

Gegen Entscheide kann schriftlich und begründet Beschwerde geführt werden. Rekurse können bei der Geschäftsleitung der PH Zug Weiterbildung & Beratung eingereicht werden. Die Beschwerdefrist beträgt 30 Tage.

Die Rechtspflege ist im Gesetz über die Pädagogische Hochschule Zug, 4. Abschnitt, geregelt: § 32, Grundsatz: Die Rechtspflege richtet sich nach den Bestimmungen über den Rechtsschutz in Verwaltungssachen (Verwaltungsrechtspflegegesetz).

§ 33, Entscheide der Pädagogischen Hochschule Zug:

¹ Gegen Entscheide der diesem Gesetz unterstellten Instanzen der Pädagogischen Hochschule kann in Abweichung von § 32 dieses Gesetzes bei der Direktion für Bildung und Kultur Verwaltungsbeschwerde erhoben werden.

² Entscheide der Direktion für Bildung und Kultur können beim Verwaltungsgericht angefochten werden.